
Datum: 20.12.2013
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 6. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 6 U 56/13
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2013:1220.6U56.13.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 84 O 147/12
Normen: UWG §§ 3 Abs. 2, 4 Nr. 11, 5a Abs. 2 und 4;; Del. VO (EU) Nr. 1062/2010

Tenor:

A)

Auf die Berufung des Klägers wird das am 27.02.2013 verkündete Urteil der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln – 84 O 147/12 – teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

I. Die Beklagte wird verurteilt,

es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Mitgliedern des Conseil de gérance, zu unterlassen,

1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen Verbrauchern im Internet neue Fernsehgeräte zum Kauf anzubieten oder anbieten zu lassen, ohne in der Produktbeschreibung die Energieeffizienzklasse anzugeben,

wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

EUR 229,99

In den Einkaufswagen

EUR 159,99

In den Einkaufswagen

EUR 69,99

In den Einkaufswagen

Welche anderen Artikel kaufen Kunden, nachdem sie diesen Artikel angesehen haben?



Marvel's The Avengers (Steelbook inkl. 2D Blu-ray & Bonus Disc) [3D Blu-ray] ~ Robert J. Downey *Blu-ray*
ASIN: B008383800
EUR 29,99



Shedlock Holmes 2: Spiel im Schatten [Blu-ray] ~ Robert J. Downey *Blu-ray*
ASIN: B008383800
EUR 12,99



Panasonic TX-P505TW50 127 cm (50 Zoll) 3D Plasma-Fernseher, Energieeffizienzklasse C (Full-HD, 2000Hz ffd, DVB-S/T/C, SmartTV) Anthrazit-Metallc von Panasonic
ASIN: B008383800
EUR 1.130,96



AmazonBasics Hochgeschwindigkeits-HDMI-Kabel mit Ethernet (2,0 Meter)
ASIN: B008383800
EUR 6,99

[Weitere Artikel entdecken](#)

Wichtige Informationen

Leistungsaufnahme im Betriebsmodus
195 Watt

Energieverbrauch

270 Kilowatt hours pro Jahr, ausgehend von 4 Stunden Betrieb an 365 Tagen. Der tatsächliche Energieverbrauch hängt davon ab, wie der Fernseher genutzt wird.

Bildschirmdiagonale
127 cm (50 Zoll)

Produktmerkmale

- Full HD NeoPlasma 3D mit 127 cm (50 Zoll) Bildschirmdiagonale und 1.920 x 1.080 Pixel Bildschirmauflösung
- Technologie: NeoPlasma 2500, Perfekte Bilder in 2D und 3D
- Lautsprechersystem: V-Audio ProSurround 2.1
- Bildwiederholfrequenz: 2.500Hz ffd, Vielseitig empfangen und aufnehmen mit HD Triple Tuner für DVB-S/-T/-C sowie USB- und SD-Recording
- Lieferumfang: Panasonic TX-P505TW50 Plasma-Fernseher, Sockel, Fernbedienung, 2 3D Brillen

[Weitere technische Details](#)

Produktinformation

Technische Details (401 ab 100)

Größe und/oder Gewicht: 33,5 x 117,1 x 74,5 cm ; 30 Kg

Produktgewicht inkl. Verpackung: 25 Kg

Versand: Dieser Artikel wird, wenn er von Amazon verkauft und versandt wird, nur in folgende Länder versandt: Deutschland, Österreich

Modellnummer: TX-P505TW50

ASIN: B007FNU2U

Im Angebot von Amazon.de seit: 1. März 2012

Amazon Bestseller-Rang: Nr. 1.103 in Elektronik (Seite 1 von 100 in Elektronik)
Nr. 74 in Elektronik > TV

Möchten Sie die Produktinformationen aktualisieren, Feedback zu Bildern geben oder uns über einen günstigeren Preis informieren?

Diese gesponserten Links könnten Sie interessieren (causal.daz)

- [Panasonic 3D Plasma TV](#) - 3D Full-HD TV von Panasonic - Top Qualität & Service - Händler [www.hf-sieger.de/shop/Panasonic](#)
- [127 Cm Plasma TV bis -84%](#) - Beelung! Nur heute 84% günstiger: **127 Cm Plasma TV** [www.durpart.com/127-cm-plasma+TV](#)

Produktbeschreibungen

Kurzbeschreibung



Panasonic VTS10-Serie: High-End-Fernseher in jeder Hinsicht

Für ein stilvolles Design setzt Panasonic bei der VTS10-Serie voll und ganz auf die edel wirkenden Materialien Glas und Metall. Dabei wird die komplette Front bis zum äußerten Rand von einer Glasscheibe geschützt und von einem schicken Metallrahmen eingefasst. Der neu gestärkte und somit verwindende Standfuß rundet das hochwertige Erscheinungsbild ab, falls der Fernseher nicht an der Wand montiert wird.



Atemberaubendes One-sheet-of-glass-Design

Für ein stilvolles Design setzt Panasonic bei der VTS10-Serie voll und ganz auf die edel wirkenden Materialien Glas und Metall. Dabei wird die komplette Front bis zum äußerten Rand von einer Glasscheibe geschützt und von einem schicken Metallrahmen eingefasst. Der neu gestärkte und somit verwindende Standfuß rundet das hochwertige Erscheinungsbild ab, falls der Fernseher nicht an der Wand montiert wird.



Überlegene Bildqualität

Ausgelegt auf die Bedürfnisse ambitionierter Kinofans, bietet die VTS10-Serie ausgezeichnete Bildqualität. Besonders stark macht sich dieser Vorteil in anspruchsvollen Heimkino-Szenen bemerkbar, wo der extrem niedrige Schwarzwert der Fernseher voll zur Geltung kommt. Der 2.500Hz Focused Field Drive sorgt für eine enorme Bewegungsschärfe. Davon profitieren nicht nur Sport- und Actionfilme, sondern auch Zocker, die sich ein rasantes Spielerlebnis wünschen.

Wesentliche Verbesserungen der Vor- und Entladungskontrolle für die Plasma-Zellen, ein neues Zündungsverfahren, eine optimierte Pixelstruktur und der neue High-Contrast Filter Pro sind dafür verantwortlich, dass mit der VTS10-Serie deutlich brillantere Schwarzwerte (Infinite Black Ultra), eine höhere Helligkeit sowie ein für Plasma-TV's ungewöhnlich starkes Kontrastverhältnis in Räumen mit Umgebungslicht erreicht werden können. Eine neu entwickelte Anzeigentechnologie erweitert zudem die Zahl der Helligkeitsstufen auf bis zu 24.576 und ermöglicht so noch glattere Helligkeitsverläufe sowie eine perfekte Differenzierung von Details in hellen und dunklen Bildbereichen.

Ertklassige, originalgetreue Farben werden gleich durch mehrere Eigenschaften und Funktionen sichergestellt. Da wären zum Beispiel der für professionelle Installateure gedachte ISF™ ccc-Modus zur exakten Farbreinigung in unterschiedlichen Umgebungssituationen oder die Möglichkeit zur perfekten und automatischen Kalibrierung der Bildschirmfarben auf Studienniveau mittels der optional erhältlichen CalMan™-Software und dem dazugehörigen Mess-Sensor.

Verbesserungen bei 3D

Der innovative Crosstalk-Canceller ist eine effektive Schaltung zur Vermeidung von häufig entstehenden Doppelbildern bei 3D. Für ein entspanntes 3D-Erlebnis mit klaren und ästhetischen Bildern wird Übersprechen in 3D-Signalen konsequent erkannt und eliminiert. Das schließt auch die Reduktion von Display-bedingten Übersprechen unter Nutzung der schnellen Reaktionszeiten des Displays mit ein. Die 3D-Parallelkorrektur verbessert zudem die Tiefenstaffelung in kritischen Szenen immens und löst unnatürliche Verzerrungen der 3D-Perpektive auf – ein weiterer wichtiger Aspekt zur Erhöhung der Akzeptanz von 3D-Bildern bei Betrachtern, die noch auf die 2D-Technik schwören. Die 3D/2D Conversion, also die Umwandlung von herkömmlichem 2D-Material zu 3D, wurde ebenfalls verbessert. So wird mit der neuen 3D-Geschichtenerkennung eine realistische Tiefenwahrnehmung in Gaschichten erreicht, während eine optimierte Farbverarbeitung dafür sorgt, dass auch bunte Elemente eine natürliche Tiefenposition im 3D-Bild einnehmen. Zusätzliche Einstelloptionen machen das 3D-Erlebnis sogar individualisierbar.

Ultrazugender Sound

Da zu einem guten Bild stets auch ein guter Raumklang gehört und nicht immer eine Surround-Anlage zur Verfügung steht, wurde passend zu den Fernsehern das V-Audio Pro Surround 2.1-System entwickelt, welches mit acht kleinen Hochtönsprechern in einer abgekapselten Schallkammer im Fernseher und zusätzlicher Subwoofer-Einheit für einen satten, natürlichen Rundumklang sorgt. In Kombination mit der einzigartigen Akustik-Anpassung Sound Lifting Driver scheinen Dialoge nicht wie sonst üblich unter dem Fernseher herauszukommen, sondern direkt aus dem Mund der Schauspieler – so als wären sie direkt im Raum. Eine neue Einstellmöglichkeit für den Betrieb mit einer Wandhalterung gestattet weitere Optimierungen.

Prozessorleistung pur

Der leistungsstarke VIERA-Prozessor übernimmt eine Vielzahl von Aufgaben gleichzeitig. Dazu gehören beispielsweise die komplexe Analyse des eingelesenen Bildmaterials und die darauffolgende Bildverbesserung und -skalierung. Durch diese Maßnahmen wird das Bild in der Qualität verbessert, die es bei der Aufnahme hatte. Zudem wird das Bild in der Qualität verbessert, die es bei der Aufnahme hatte. Zudem wird das Bild in der Qualität verbessert, die es bei der Aufnahme hatte.



Kundenrezensionen

Noch keine Kundenrezensionen vorhanden.

[Eigene Rezension erstellen](#)

Videorezensionen



Drehen Sie mit Ihrer Webcam Ihre eigene Video-Rezension zu diesem Artikel und laden Sie sie bei Amazon.de hoch.



Kunden diskutieren

Lieblingslisten



Mein Home Cinema System 2011-HE1: Eine Liste von Herrsch Babitsch-Juo



Alles für DTS/HD mit der DS3: Eine Liste von N. Stenhardt

Legen Sie Ihre eigene Lieblingsliste an

Ähnliche Artikel finden

Elektronik & Foto > Heimkino, TV & Video > Fernseher
Elektronik & Foto > Marken > Panasonic



Anzeige

und / oder



Alles für DTS/HQ mit der PS3: Eine Liste von N. Sternhardt

Legen Sie Ihre eigene Lieblingsliste an

Ähnliche Artikel finden

Elektronik & Foto > Hardware, TV & Video > Fernseher

Elektronik & Foto > Marken > Panasonic

FASHION
TRENDS
» Mehr entdecken



Anzeige

Datenschutzinformation von Amazon.de

Versandbedingungen von Amazon.de

Umtausch- & Rücknahme bei Amazon.de

Für Sie dokumentiert (was ist das?)



Über uns
Karriere bei Amazon
Pressemitteilungen
Amazon und unser Planet

Machen Sie mit Amazon
Jetzt verkaufen
Partnerprogramm
Versand durch Amazon
Ihr Buch veröffentlichen
Alle anzeigen

Wir helfen Ihnen
Versand & Verfügbarkeit
Amazon Prime
Rücksendung leicht gemacht
Mein Konto
Hilfe

amazon.de

amazon.de

Handy (Medien) Das sind die neuesten Sonderaktionen (Die neuesten Sonderaktionen)

Mein Konto | Hilfe | Impressum

Elektronik & Foto

Bestseller

Handy & Tablet

Computer & Zubehör

TV & Video

Navigation & Car-MH

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Smart-TV-Angebote

Panasonic TX-P55STW50 140 cm (55 Zoll) 3D Plasma-Fernseher (Full-HD, 2000-hz ffd, DVB-S/TC, SmartTV, Anthrazit-Metallic)

Preis: EUR 1.900,02 (Kundenanzahl: 1) (1)

Alle Preisangaben inkl. MwSt.

Auf Lager.

Verkauf und Versand durch Amazon.de.

Nur noch 1 Stück auf Lager - jetzt bestellen.

Keine Versandkosten.

Bei Versand durch Amazon: Dieser Artikel wird direkt in seiner Verpackung verschickt. Bitte beschädigen Sie dies, falls Sie den Artikel verschicken möchten - in diesem Fall lassen Sie ihn ggf. als Geschenk verpacken und er wird in einer weiteren Verpackung versendet. Weitere Informationen finden Sie hier.

Wenn Sie dieses Produkt direkt von Amazon.de kaufen (d.h. nicht über andere Händler im Amazon.de Marketplace), wird es mit unserem Lieferservice für große und schwere Produkte geliefert. Für eine reibungslos ablaufende Terminalsperre haben wir Sie, in der Lieferansicht eine Telefonnummer angegeben, unter der Sie tagtäglich erreichbar sind. Weitere Informationen



Für Bildergalerie und andere Ansichten klicken



Lesen Sie die Hinweise

Hinweise und Aktionen

- Keine Versandkosten: Wenn Sie diesen Fernseher bei Amazon direkt bestellen, wird Ihnen das Gerät versandkostenfrei geliefert.
- Amazon Kundenservice: Antworten auf Fragen rund um Lieferung und Versand, Mängelentsorgung, Reparaturservice u.v.m. finden Sie unter [Amazon-Kundenservice](#) auf einer Blog-Seite.

Möchten Sie mehr zu unseren Services erfahren?



Sie möchten mehr zu unserem Liefer- & Abholservice sowie Reparaturabwicklung und Angebot-Entlohnung wissen? Unser Kundenservice steht Ihnen 7 Tage die Woche, von 06.00 bis 24.00 Uhr zur Verfügung. Über den 'Rufnummer'-Button können Sie sich ganz einfach und kostenfrei von einem unserer Mitarbeiter zurufen lassen.

Wichtig: Das ist die Artikelnummer des angezeigten Artikels: 800791110.

Garantie-Verlängerung und Geräte-Schutz für dieses Gerät

Garantie-Verlängerung	Geräte-Schutz
3 Jahre GARANTIE-VERLÄNGERUNG 3 Jahre GARANTIE-VERLÄNGERUNG für TV-Geräte von EUR 1.750,00 bis 1.750,00 (21) EUR 209,99 In den Einkaufswagen	1 Jahr GARANTIE-SCHUTZ 1 Jahr GARANTIE-SCHUTZ für TV-Geräte von EUR 1.750,00 bis 1.750,00 (21) EUR 64,99 In den Einkaufswagen

Kunden kaufen diesen Artikel zusammen mit Panasonic TVE-RC-44E aktive Shutterbrille für 3D für Smart VIERA 2017, auflösbar, Größe MEUR 71,98 und oft zusammen gekauft

Beides in den Einlaufungen



Welche anderen Artikel kaufen Kunden, nachdem sie diesen Artikel angesehen haben?



 Amazon Basics Hochgeschwindigkeits-HDMI-Kabel mit Ethernet (2,0 Meter)
AS-BAS-H20-454
EUR 6,99

Panasonic TX-PX60G1CE 127 cm (50 Zoll) 3D Plasma-Fernseher, Energieeffizienzklasse C (Pul+40, 2.50Hz Hz), DVB-S/T/C, SmartTV, Piano-Black von Panasonic
900808826 (3)
EUR 1.599,00

Wichtige Informationen

Energieverbrauch
299 kilowatt hours pro Jahr, ausgehend von 4 Stunden Betrieb an 365 Tagen. Der tatsächliche Energieverbrauch hängt davon ab, wie der Fernseher genutzt wird.

Bildschirmdiagonale
139,7 cm (55 Zoll)

- Full HD Neoplasma 3D mit 140 cm (55 Zoll) Bildschirmdiagonale und 1.920 x 1.080 Pixel Bildschirmauflösung
- Technologie: Neoplasma 2500. Hervorragende Bilder in 2D und 3D

- › Weitere technische Details

Technical Details

Produktgewicht inkl. Verpackung: 40 kg

Modellnummer: TX-P55STW50

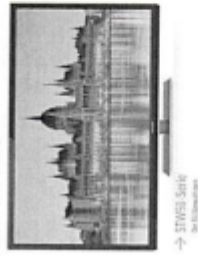
Im Angebot von Amazon.de seit: 1. März 2012

Durchschnittliche Kundenbewertung: 4,4 Sterne (2 Kundenrezensionen)

Amazon Bestseller Rank: Nr. 5.714 in Elektronik (Stache Top 100 in Elektronik)

Produktbeschreibungen

Kurzbeschreibung



→ STW50 Serie
Die Highlights

Die Panasonic STW50-Serie – Die Bildperfektion

Die Modelle der STW50-Serie sind nicht nur aufgrund der hervorragenden Bildqualität in 2D und 3D echte Hingucker, sondern auch dank ihres CrystalFrame Designs. Die zahlreichen Vernetzungsmöglichkeiten, wie das integrierte W-LAN und der HD Triple Tuner machen die STW50-Serie zu wahren Empfangs-Allroundern.

Smart VIERA

Erleben Sie die neuen Panasonic Smart VIERA TVs. Verabschieden Sie sich vom gewohnten TV-Erlebnis und betreten Sie eine neue, smarte Welt der Multimedia-Unterhaltung. Wie Sie es vielleicht von Panasonic bereits kennen und schätzen, bieten Smart VIERA TVs umfassende Anschlussmöglichkeiten. Sie können multimediale Inhalte aus beliebigen Räumen bei sich zu Hause auf den Fernseher streamen. Apps herunterladen, um von Ihrem Sofa aus bequem im Internet zu surfen, und auf Ihrem Flachbildfernseher chatten, streamen und noch vieles mehr. Die neuen Smart VIERA TVs von Panasonic gehen noch einen Schritt weiter. Mit den Fernbedienungsmöglichkeiten der nächsten Generation – von den neuen Touch Pad Controller bis hin zu Ihrem Smartphone oder Tablet-PC – sind Sie bei der Interaktion mit Ihrem Fernseher in Zukunft noch flexibler. Es stehen Ihnen jetzt noch mehr Such- und Navigationsmöglichkeiten zur Verfügung, gleichzeitig aber bei der Bedienung dank der fortschrittlichen Benutzeroberfläche einfach und intuitiv. Panasonic Smart VIERA TV wird allen Ansprüchen gerecht und bietet Ihnen alles für ein noch nie da gewesenes Entertainment-Erlebnis. Smart Lifestyle – Smart VIERA.



Einfache Bedienung

Auch wenn Ihr Smart VIERA mit modernster Technologie ausgestattet ist, liegt Panasonic bei den Bedienungsaspekten auf einfacher Bedienung und realisiert sie durch eine Reihe von Bedienoptionen. Denn Ihr Entertainment-Erlebnis sollte in jeder Hinsicht unvergesslich sein. Die VIERA Connect Benutzeroberfläche ermöglicht Ihnen einen einfachen Zugang zu Online-Anwendungen sowie bequemes Surfen im Internet – und jetzt neu mit einem ergonomischen Touch Pad Controller für einfachen Surfen. Mit der VIERA Remote App können Sie auch Ihr Smartphone oder Ihr Tablet-PC als Touchscreen verwenden.

Design

Das Smart VIERA Designkonzept konzentriert sich auf das Wesentliche: Vollständiges One-Sheet-of-Glass Design, dünne, verchromte Rahmen oder gebürstetes Aluminium sind die charakteristischen Designelemente der neuen Smart VIERA TVs. Alle Modelle bestechen durch zarte, stilvolle Eleganz, und die ausgewählten Materialien sowie die exzellente Verarbeitung zeugen von der unvergleichlichen Qualität.

Bildqualität

VIERA ist bekannt für seine atemberaubenden 2D- und 3D-Bilder mit natürlichen Farben, kristallklarer Auflösung und messerscharfer Bewegungsdarstellung. Die neuesten VIERA NeoPlasma-TV-Modelle bieten atemberaubende 2500 Hz, perfekt geeignet für scharfe Bewegbilder bei Actionfilmen und Sportereignissen, kombiniert mit sattem Schwarz und einer hohen Kontrastfähigkeit. Die neuesten VIERA iP.S. LED-LCD-TVs sind hochfrequent und liefern flüssige, ultrascharfe Bild- und Szenenabfolgen sowie einen breiten Betrachtungswinkel, der die natürlichen Farben und die hohe Kontrastfähigkeit nicht beeinträchtigt.

Vernetzung

Als Multimedia-Zentrum Ihres Zuhauses ermöglicht Ihnen Ihr Smart VIERA TV den einfachen Zugang zu Ihren Fotos, Videos usw. – unabhängig davon, wo sie gespeichert sind. Es steht Ihnen sofort-Anschlüsse zur Verfügung, mit denen Sie High-Definition-Komponenten anschließen können und ein USB-Anschluss für Ihre externe Festplatte. Dank integrierter WLAN- und Bluetooth-Funktion kann Ihr TV mit anderen Geräten bei Ihr Haus "kommunizieren", so dass Sie multimediale Inhalte von einem kompatiblen Computer oder Recorder auf den TV streamen können. Ihr digitales Leben wird mit einem Smart VIERA TV noch ein bisschen smarter.

ECO

Die Smart VIERA TVs bieten zahlreiche Energiesparfunktionen, durch die Sie Ihren Energieverbrauch senken können. Darüber hinaus verzichten wir beim VIERA Plasma-Fernseher vollständig auf die Verwendung von Schadstoffen, wie z. B. Blei, und sorgen durch seine extrem lange Lebensdauer für weniger Abfall und ein einfacheres Recycling. Die Panasonic „Eco Ideas“ stellen die Klimaschutz-Maßnahmen für das gesamte Unternehmen auf – von der Produktion bis hin zum Endprodukt – für ein ruhiges Gewissen.

Features

Social Networking TV

Sehen Sie sich eine Sendung an, während Sie gleichzeitig chatten. Das ist einfach und macht Spaß! Teilen Sie für Ihre Mannschaft, z. B. bei den Olympischen Spielen 2012, während Ihr Freund am anderen Ende der Welt für sein Team das Gleiche macht. Am Ende reden Sie in aller Ruhe darüber, welche Mannschaft die Bessere ist – das alles über Ihren Smart VIERA TV.

VIERA Remote App

Die Smart VIERA TVs von Panasonic sind nicht nur vollgepackt mit modernster Technologie, sie sind auch einfach zu bedienen, realisiert durch eine Vielzahl von Bedienoptionen. Denn Ihr Entertainment-Erlebnis sollte in jeder Hinsicht unvergesslich sein. Sie können die VIERA Remote App ganz einfach herunterladen und Ihr Smartphone oder Ihr Tablet-PC mit ihr dazu benutzen, spielen zu spielen, Inhalte von oder auf den Fernseher zu übertragen oder diese Geräte als Touch Pad einzusetzen.

Erleben Sie die Smart VIERA Welt

Erleben Sie Spaß und Spannung gemeinsam. Feiern Sie mit der ganzen Welt bei jeder Gelegenheit! Smart VIERA bringt Menschen, Freunde und Familien aus allen Teilen der Erde zusammen. Mit Skype-Videoschats, Facebook und Twitter kommt die Welt zu Ihnen nach Hause direkt auf Ihren Panasonic VIERA TV mit Social Networking-Möglichkeit. Mit Smart VIERA können Sie Ihr Leben in vollen Zügen genießen. Erleben Sie es selbst!



2. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für neue Fernsehgeräte mit preisbezogenen Informationen zu werben oder werben zu lassen, ohne die

2. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für neue Fernsehgeräte mit preisbezogenen Informationen zu werben oder werben zu lassen, ohne die

Energieeffizienzklasse anzugeben,

wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

Lieblingslisten Love your wishlist Legen Sie Ihre eigene Lieblingsliste an Suche Lieblingslisten	 Panasonic TX-P50GT50E 159 cm (59 Zoll) Plasma-Fernseher, Energieeffizienzklasse C (Full HD, 600Hz, DVB-T-C, S, Ch) schwarz Neu kaufen: EUR 1.400,00 EUR 962,95 2.000 ab EUR 916,00 Auf Lager Abheben: (0)	 Panasonic TX-P55STW50 149 cm (55 Zoll) 3D-Plasma-Fernseher (Full HD, 2000Hz, Full DVB-T-C, SmartTV) Anthrazit-Metall Neu kaufen: EUR 1.900,82 Nur noch 1 Stück auf Lager - jetzt bestellen Abheben: (0) Kostenlose Lieferung möglich Weitere Auswahlmöglichkeiten	 Panasonic TX-P50GT50E 127 cm (50 Zoll) 3D-NeoPlasma-Fernseher, Energieeffizienzklasse C (Full HD, 600Hz, DVB-T-C, S, Ch) Modelock-schwarz Neu kaufen: EUR 1.400,00 EUR 940,00 2.000 ab EUR 840,00 2.000 ab EUR 899,00 Nur noch 6 Stück auf Lager - jetzt bestellen Abheben: (0) Weitere Auswahlmöglichkeiten	 Panasonic TX-P50GT50E 127 cm (50 Zoll) 3D-NeoPlasma-Fernseher, Energieeffizienzklasse C (Full HD, 600Hz, DVB-T-C, S, Ch) Modelock-schwarz Neu kaufen: EUR 1.400,00 EUR 899,00 2.000 ab EUR 840,00 2.000 ab EUR 899,00 Nur noch 6 Stück auf Lager - jetzt bestellen Abheben: (0) Kostenlose Lieferung möglich Weitere Auswahlmöglichkeiten	 Panasonic TX-P50GT50E 127 cm (50 Zoll) 3D-NeoPlasma-Fernseher, Energieeffizienzklasse C (Full HD, 600Hz, DVB-T-C, S, Ch) Modelock-schwarz Neu kaufen: EUR 1.400,00 EUR 899,00 2.000 ab EUR 840,00 2.000 ab EUR 899,00 Nur noch 6 Stück auf Lager - jetzt bestellen Abheben: (0) Kostenlose Lieferung möglich Weitere Auswahlmöglichkeiten
---	---	---	--	---	---

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

B)

Der Kläger hat 3/5 der Kosten des Verfahrens erster Instanz und 1/3 der Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen; die übrigen Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten zur Last.

C)

Dieses Urteil und das Urteil des Landgerichts, soweit es nicht abgeändert worden ist, sind vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Unterlassungsanspruchs durch Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € (je 5.000,00 € zu Nr. I 1 und I 2) abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Im Übrigen kann die der Vollstreckung ausgesetzte Partei die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die die Vollstreckung betreibende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

D)

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Beklagte betreibt unter „www.amazon.de“ einen Online-Versandhandel, über den sie Waren aller Art im eigenen Namen anbietet. In die Website integriert ist eine laut Impressum von der Amazon Services Europa S.à.r.l. betriebene Plattform, auf der selbständige Händler Produkte anbieten („Marketplace“). Der klagende Verbraucherschutzverband hat die Beklagte wegen mehrerer im zweiten Quartal 2012 publizierter Angebote von Fernsehapparaten in Anspruch genommen, bei denen die Energieeffizienzklasse nicht angegeben war; zum Teil fehlten auch Angaben zur Leistungsaufnahme im Ein-Zustand und zum jährlichen Energieverbrauch. Das Landgericht, auf dessen Feststellungen wegen der Einzelheiten verwiesen wird, hat die Klage abgewiesen. Dies nimmt der Kläger hin, soweit die Klage sich auf erstmals schon vor dem 30.11.2011 angebotene Fernsehgeräte (Anlagen K 1 bis 4) und die Preisvergleichsseite „www.guenstiger.de“ (Anlage K 10) bezogen hat. Dagegen verfolgt er mit der Berufung sein Begehren weiter, soweit Angaben bei Fernsehgeräten fehlten, die erstmals nach dem 30.11.2011 in Verkehr gebracht und von der Beklagten im eigenen Namen (Anlagen K 5 und 6) oder von Dritten auf der „Marketplace“-Plattform (Anlage K 7) angeboten wurden, und soweit Angaben auf Übersichtsseiten (Anlagen K 8 und 9) fehlten.

Unter Berücksichtigung der in der Berufungsverhandlung vorgenommenen Klarstellungen beantragt der Kläger,

1

2

3

4

die Beklagte unter Abänderung des am 27.02.2013 verkündeten Urteils der 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln (84 O 147/12) zu verurteilen,	5
I. es bei Vermeidung der üblichen Ordnungsmittel zu unterlassen,	6
1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen Verbrauchern im Internet neue Fernsehgeräte zum Kauf anzubieten oder anbieten zu lassen, ohne in der Produktbeschreibung die Energieeffizienzklasse die Leistungsaufnahme im Ein-Zustand sowie den jährlichen Energieverbrauch anzugeben, wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:	7
– es folgen (mit „und/oder“) Einblendungen der Anlagen K 5 - 7 –	8
und/oder	9
2. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für neue Fernsehgeräte wie in Anlage K 8 wiedergegeben mit preisbezogenen Informationen zu werben oder werben zu lassen, ohne die Energieeffizienzklasse anzugeben.	10
II. an den Kläger 200 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.	11
Die Beklagte beantragt,	12
die Berufung zurückzuweisen.	13
Beide Parteien wiederholen und vertiefen ihr erstinstanzliches Vorbringen; auf die gewechselten Schriftsätze wird Bezug genommen.	14
II.	15
Die zulässige Berufung hat in der Sache den aus der Urteilsformel ersichtlichen Teilerfolg.	16
1. Die Klage zu Nr. I 1 ist begründet, soweit sie sich auf die beanstandeten eigenen Angebote der Beklagten (Anlagen K 5 und 6) bezieht; in Bezug auf die in Rede stehenden „Marketplace“-Angebote Dritter (Anlage K 7) ist sie vom Landgericht zu Recht abgewiesen worden.	17
a) Der Klageantrag ist hinreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Ein abstraktes Verbot des Fehlens von Informationen „in der Produktbeschreibung“ hätte allerdings nicht ergehen können, weil dieser Begriff nicht eindeutig ist und die Parteien gerade darüber streiten, wie er zu verstehen ist und an welcher Stelle bei der Vermarktung die Informationen gemäß Art. 4 der Delegierten VO (EU) Nr. 1062/2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU (nachfolgend nur: VO) zu erteilen sind. Durch bildliche Wiedergabe der angegriffenen Internetwerbung (Anlagen K 5 bis 7) im Antrag hat der Kläger aber nunmehr klargestellt, dass sich sein Unterlassungsbegehren auf die konkreten Verletzungsformen beschränkt (vgl. BGH, GRUR 2012, 82 = WRP 2012, 198 [Rn. 19] – Auftragsbestätigung); diese bestimmen und begrenzen den Streitgegenstand (vgl. BGHZ 194, 314 = GRUR 2013, 401 = WRP 2013, 472 [Rn. 24] – Biomineralwasser m.w.N.), wobei beschreibende Zusätze zwar das Klageziel näher festlegen, nicht jedoch das Begehren auf außerhalb der konkreten Verletzungsform liegende Merkmale erstrecken können (vgl. BGH, a.a.O. [Rn. 25]; GRUR 2011, 340 = WRP 2011, 459 [Rn. 21] – Irische Butter). Wenn sich – wie im Streitfall – anhand der Klagebegründung und der Urteilsgründe feststellen lässt, welche konkreten Merkmale Grundlage des begehrten Verbots sind, bedarf es überhaupt keiner weiteren Verbalisierung	18

im Antrag (vgl. BGH, GRUR 2013, 951 = WRP 2013, 1188 [Rn. 11] – Regalsystem), so dass sich deren Mehreindeutigkeit hier nicht auswirkt.

b) Der Klagenantrag ist auch im Übrigen nicht zu unbestimmt oder zu weit und deshalb unbegründet (vgl. BGH, GRUR 2013, 409 = WRP 2013, 496 [Rn. 21] – Steuerbüro m.w.N.). 19

aa) Die Bezugnahme auf „Fernsehgeräte“ ist unschädlich. Sogar ohne Begrenzung des Klagebegehrens auf die konkreten Verletzungsformen würde es sich bei der Verwendung des weiteren, „Videomonitore“ und „Fernsehapparate“ umfassenden Begriffs (Art. 2 Nr. 1 VO) um eine unbedenkliche Verallgemeinerung handeln, denn die in Rede stehenden Informationspflichten (Art. 4 lit. b und c VO) gelten für Fernsehgeräte aller Art gleichermaßen. 20

bb) Das Begehren bezieht sich – wie der Kläger in der Berufungsverhandlung erneut klargestellt hat – nur auf neue Fernsehgeräte, also nicht auf Produkte aus zweiter Hand, auf die (gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. a der Richtlinie 2010/20/EU) die Regeln der VO keine Anwendung finden. 21

cc) Einer ausdrücklichen Beschränkung des Antrags auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bedarf es nicht, denn dass die Entscheidungskompetenz der deutschen Wettbewerbsgerichte nur geschäftliche Handlungen mit bestimmungsgemäßer Auswirkung auf den deutschen Markt umfasst, versteht sich von selbst. 22

c) In Bezug auf die eigenen Angebote der Beklagten eines „Panasonic TX-P50VT50E 50 Zoll 3D Plasma-Fernsehers“ und eines „Panasonic TX-P55STW50 55 Zoll 3D Plasma-Fernsehers“ (Anlagen K 5 und 6) haftet sie dem Kläger gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs. 1 und 3 Nr. 3 UWG auf Unterlassung. Nach dem unstreitigen Sachverhalt steht fest, dass sie auf unionsrechtlichen Vorschriften beruhende Informationspflichten objektiv verletzt hat. Denn die ausführlichen Beschreibungen der angebotenen Produkte enthalten unter „Wichtige Informationen“ zwar Angaben zur Leistungsaufnahme der Fernsehgeräte im Ein-Zustand (Betriebsmodus) und zum jährlichen Energieverbrauch, jedoch keine Angabe der Energieeffizienzklasse des Modells, zu der Internethändler wie die Beklagte („bei denen nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Gerät ausgestellt sieht“) indessen verpflichtet sind (Art. 4 lit. b in Verbindung mit Anlage VI Nr. 1 lit. a der VO). 23

Dieses Fehlen von Pflichtangaben erweist sich als unlauter nach § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit den zitierten Vorschriften der VO, bei denen es sich um Marktverhaltensregeln handelt, sowie nach § 5a Abs. 2 und 4 UWG, wonach Informationen, die die kommerzielle Kommunikation betreffen und dem Verbraucher auf Grund einer unionsrechtlichen Regelung nicht vorenthalten werden dürfen, als wesentlich gelten. Mit ihrem Einwand, dass es sich bei dem Fehlen der Pflichtinformation über die Energieeffizienzklasse um absolute Einzelfälle („Ausreißer“) gehandelt habe, die in einem Massengeschäft wie dem ihren nicht zu vermeiden seien, dringt die Beklagte nicht durch. 24

aa) Vergeblich wendet die Beklagte ein, die Anwendung von § 5a Abs. 4 UWG, mit dem Art. 7 Abs. 5 der (UGP-) Richtlinie 2005/29/EG in deutsches Recht umgesetzt worden ist, sei auf die im Anhang II zur Richtlinie genannten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts beschränkt. Das Gegenteil ist richtig: Gemäß Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie ist die Liste des Anhangs II nicht erschöpfend; der offene Beispielskatalog führt zu einer dynamischen Verweisung, so dass auch andere unionsrechtliche Informationspflichten aus dem Bereich der kommerziellen Kommunikation unter die Norm zu fassen sind (Köhler / Bornkamm, UWG, 31. A., § 5a Rn. 39 und 54a; Götting / Nordemann, UWG, 2. A., § 5a Rn. 66). 25

bb) Werden den angesprochenen Verbrauchern wie im Streitfall Informationen vorenthalten, die das Unionsrecht als wesentlich einstuft, ist damit zugleich geklärt, dass das Erfordernis der Spürbarkeit nach § 3 Absatz Abs. 2 S. 1 UWG erfüllt ist (st. Rspr.: BGH, GRUR 2010, 852 = WRP 2010, 1143 [Rn. 21] – Gallardo Spyder; GRUR 2010, 1142 [Rn. 24] = WRP 2010, 1517 – Holzhocker; GRUR 2011, 82 = WRP 2011, 55 [Rn. 33] – Preiswerbung ohne Umsatzsteuer; GRUR 2012, 842 = WRP 2012, 1096 [Rn. 25] – Neue Personenkraftwagen; GRUR 2013, 1169 = WRP 2013, 1459 [Rn. 19] – Brandneu von der IFA). Entgegen der Ansicht der Beklagten kann die Spürbarkeit solcher fehlender Pflichtangaben insbesondere nicht mit der Erwägung verneint werden, dass es sich dabei um bloße „Ausreißer“ gehandelt habe und in einem solchen ungewollten Ausnahmefall lediglich ein nicht verfolgungswürdiger Bagatelldelikt vorliege.

(1) Soweit sich die Beklagte dafür auf das ersichtlich ohne Berücksichtigung der erwähnten höchstgerichtlichen Rechtsprechung ergangene Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 27.07.2011 – 38 O 34/11 KfH (am 15.11.2013 als pdf-Dokument online verfügbar unter www.iww.de/quellenmaterial/id/81555) beruft, überzeugt dies nicht. Die Grundentscheidung des Unionsgesetzgebers, dass der Verbraucher gewisse Basisinformationen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen, würde unterlaufen, wenn in jedem Fall jeweils noch die Relevanz ihres Fehlens zu prüfen wäre (vgl. Senat, K&R 2010, 61 = MMR 2010, 103; Köhler / Bornkamm, a.a.O., Rn. 57; Seichter in: Ullmann jurisPK-UWG, 3. A., § 5a Rn. 9).

27

Hinzu kommt, dass die Beklagte in vorliegender Sache lediglich behauptet, anders als die Beklagte des Stuttgarter Verfahrens aber weder substantiiert dargetan noch urkundlich belegt hat, dass sie vor und nach den beiden streitbefangenen Angeboten „alles richtig gemacht“ und durch geeignete organisatorische Vorkehrungen dafür gesorgt hat, dass ihre Mitarbeiter und Beauftragten, für deren Verhalten sie wie für eigene Zuwiderhandlungen auf Unterlassung haftet (§ 8 Abs. 2 UWG), in einschlägige Produktbeschreibungen alle erforderlichen Pflichtinformationen aufnehmen. Dagegen kann keine Rede davon sein, dass bereits der Kläger einen auf Wiederholungsgefahr gestützten Verletzungsunterlassungsanspruchs nicht hinreichend dargelegt hätte. Seine auf zwei einschlägige Fälle sowie die fehlenden Angaben auf zwei Übersichtsseiten (Anlagen K 8 und 9) beschränkte Beanstandung stützt keinesfalls die Annahme, alle anderen von der Beklagten im Internet publizierten Angebote seien in Bezug auf die Angabe der Energieeffizienzklasse bei Fernsehgeräten fehlerfrei und die gerügten Verstöße fielen im Rahmen des von ihr betriebenen „Massengeschäfts“ nicht ins Gewicht. Vielmehr müssen Art und Umfang des Geschäftsbetriebs der Beklagten diese erst recht veranlassen, die Erfüllung unionsrechtlicher Informationspflichten durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen.

28

(2) Aus der zu § 3 UWG 2004 ergangenen, einen Verstoß gegen die Grundsätze der Preisklarheit und Preiswahrheit nach § 1 Abs. 6 S. 1 PAngV betreffenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 04.10.2007 (GRUR 2008, 442 = WRP 2008, 659 [Rn. 14 f.] – Fehlerhafte Preisauszeichnung) folgt nichts anderes. In jenem Fall war eine Ware am Regal mit einem höheren als dem in der Werbung angegebenen Preis ausgezeichnet, dem Kunden wurde an der Kasse aber von vornherein nur der beworbene Preis in Rechnung gestellt. Eine vergleichbare Konstellation liegt hier nicht vor. Den von der Beklagten angesprochenen Verbrauchern wird nicht versehentlich ein zu hoher Preis genannt, sondern eine als wesentlich anzusehende Information über Eigenschaften des Produkts vorenthalten.

29

(3) Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 04.06.1986 (GRUR 1987, 52 = WRP 1987, 101 – Tomatenmark) trägt zu den hier maßgeblichen Fragen ebenfalls nichts bei. Es betraf keine

30

fehlenden Pflichtinformationen, sondern die Feststellung des Verbraucherverständnisses in Bezug auf die Verfügbarkeit von Waren bei einer nach dem Irreführungstatbestand des § 3 UWG 1909 zu beurteilenden Zeitungswerbung eines Lebensmittelmarktes (vgl. Senat, GRUR-RR 2013, 116 = WRP 2013, 370 – Grundpreisangabe bei amazon).

cc) Ebenfalls nicht zu überzeugen vermag die erstinstanzliche Argumentation der Beklagten, dass ein Verstoß gegen die berufliche Sorgfalt nicht etwa durch das Fehlen von Pflichtangaben oder das Vorliegen einer irreführenden geschäftlichen Handlung indiziert werde, sondern in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und im Ergebnis zu verneinen sei, wenn ein Händler zur Aufklärung der Verbraucher benötigte Informationen über die von ihm angebotenen Waren seinen Lieferanten oder sonstigen Dritten überlassen habe, auf deren Zuverlässigkeit er sich habe verlassen dürfen. 31

Wie der Gerichtshof der Europäischen Union mit Urteil vom 19.09.2013 – C-435/11 – CHS Tour Services GmbH / Team24 Travel GmbH (GRUR 2013, 1157 [Rn. 41 ff.]) auf Vorabentscheidungsersuchen des Österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 05.07.2011 überzeugend ausgeführt hat, ist eine Geschäftspraxis in Anbetracht von Wortlaut, Struktur und systematischer Stellung der Art. 5 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG als „irreführend“ anzusehen, wenn die in Art. 6 Abs. 1 aufgeführten Kriterien erfüllt sind, ohne dass danach noch zu prüfen wäre, ob auch die in Art. 5 Abs. 2 lit. a der Richtlinie aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist, dass diese Praxis den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht. Maßgebend ist die Wirkung der Geschäftspraxis auf den Durchschnittsverbraucher ohne Rücksicht auf Umstände in der Sphäre des Unternehmens. 32

Angesichts dessen muss auch im Streitfall der bereits in anderen Verfahren (Senat, GRUR-RR 2013, 116 = WRP 2013, 370 – Grundpreisangabe bei amazon; MD 2013, 938 – Himalaya-Salz) erfolglos gebliebene Versuch der Beklagten scheitern, ihrer anfänglichen (nicht ohne Weiteres auf spätere Ordnungsmittelverfahren übertragbaren) Erfolgshaftung für Verstöße ihrer Mitarbeiter und Beauftragten (§ 8 Abs. 2 UWG) durch Statuierung einer dem verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch fremden, an § 831 BGB orientierten Exkulpationsmöglichkeit zu entgehen. 33

d) Ohne Erfolg bleibt die Berufung des Klägers, soweit sie sich gegen die Verneinung eines Unterlassungsanspruchs wegen fehlender Angaben zur Leistungsaufnahme im Ein-Zustand, zum jährlichen Energieverbrauch und zur Energieeffizienzklasse im Rahmen des Angebots eines Fernsehgeräts „Samsung UE 32EH4000“ durch die Drittanbieterin „marsmedia GmbH“ auf der „Marketplace“-Plattform (Anlage K 7) wendet. 34

aa) Als Betreiber der „Marketplace“-Plattform nennt das Impressum die nicht mit der Beklagten identische, konzernverwandte Amazon Services Europa S.à.r.l. (Anlage B 1). Ob die Beklagte auch für den Internetauftritt dieser Gesellschaft verantwortlich ist (vgl. BGH, GRUR 2005, 864 [865] = WRP 2005, 1248 – Meißner Dekor II; GRUR 2011, 543 = WRP 2011, 749 [Rn. 11] – Änderung der Voreinstellung III; GRUR 2011, 617 = WRP 2011, 881 [Rn. 54] – Sedo), kann der Senat mit dem Landgericht offen lassen, denn jedenfalls haftet sie unter den Umständen des Streitfalles nicht wegen unzureichender Pflichtinformationen der auf dem „Marketplace“ agierenden, durch die Erklärung „Verkauf und Versand durch marsmedia GmbH“ deutlich als für die Werbung verantwortlich bezeichneten Drittanbieterin. 35

bb) Wie bereits das Landgericht im Einzelnen zutreffend ausgeführt hat, ist der Betreiber einer Internet-Handelsplattform grundsätzlich nicht verpflichtet, jedes ihm übermittelte Angebot vor Veröffentlichung auf eine mögliche Rechtsverletzung hin zu untersuchen (BGHZ 191, 19 = GRUR 2011, 1038 = WRP 2011, 1609 [Rn. 21] – Stiftparfüm m.w.N.). 36

- 37 Eine Haftung des Plattformbetreibers als Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe) der rechtsverletzenden Handlung des Dritten erfordert mindestens bedingten Vorsatz in Bezug auf die Haupttat, der das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit einschließen muss (BGHZ 158, 236 [250] = GRUR 2004, 860 – Internet-Versteigerung I; GRUR 2011, 152 = WRP 2011, 223 [Rn. 30] – Kinderhochstühle im Internet). Hierfür fehlt es meist – so auch hier – an greifbaren Anhaltspunkten.
- 38 Anstelle einer Störerhaftung, die im Bereich des wettbewerbsrechtlichen Verhaltensunrechts (einschließlich des Unterlassens von Pflichtinformationen) auf Grund rechtsdogmatischer Erwägungen ausscheidet (vgl. BGH, GRUR 2011, 152 = WRP 2011, 223 [Rn. 48] – Kinderhochstühle im Internet), kommt allerdings eine täterschaftliche Haftung des Plattformbetreibers aus der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht unter dem Gesichtspunkt des gefahrerhöhenden Verhaltens in Betracht (vgl. BGHZ 173, 188 = GRUR 2007, 890 = WRP 2007, 1173 [Rn. 22, 36] – Jugendgefährdende Medien bei eBay; BGH, GRUR 2012, 304 = WRP 2012, 330 [Rn. 60] ? Basler-Haar-Kosmetik). Insoweit kann auf die zur Störerhaftung bei Schutzrechtsverletzungen entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden (Senat, MD 2010, 1093 – Schlank-Sensation Nr. 1; NJOZ 2012, 971 – Schlank-Geheimnis). Diese Haftung greift jedoch in aller Regel erst ein, wenn der Plattformbetreiber auf klare Rechtsverletzungen des Händlers hingewiesen worden ist; unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten ist er insbesondere nicht verpflichtet, komplizierte Beurteilungen im Einzelfall durchzuführen, ob ein beanstandetes Angebot sich tatsächlich als wettbewerbswidrig erweist (vgl. BGH, GRUR 2011, 152 = WRP 2011, 223 [Rn. 48] – Kinderhochstühle im Internet m.w.N.). Erst nach Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung muss er nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern auch Vorsorge treffen, dass es möglichst nicht zu weiteren derartigen Rechtsverletzungen kommt (vgl. BGHZ 191, 19 = GRUR 2011, 1038 = WRP 2011, 1609 [Rn. 20] – Stiftparfüm).
- 39 Diensteanbieter, die von Nutzern bereitgestellte Informationen speichern, sind darüber hinaus verpflichtet, die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende Sorgfalt anwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern (vgl. Erwägungsgrund 48 der Richtlinie 2000/31/EG; BGH, GRUR 2013, 1030 = WRP 2013, 1348 [Rn. 30] – File-Hosting-Dienst). Erhöhte Pflichten bestehen bei besonderer Gefahrengeneigtheit des angebotenen Dienstes, insbesondere wenn das Geschäftsmodell von vornherein auf Rechtsverletzungen durch die Nutzer angelegt ist oder der Diensteanbieter durch eigene Maßnahmen die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung fördert (vgl. BGHZ 194, 339 = GRUR 2013, 370 = WRP 2013, 332 [Rn. 22] – Alone in the Dark; BGH, GRUR 2013, 1030 = WRP 2013, 1348 [Rn. 30] – File-Hosting-Dienst m.w.N.).
- 40 cc) Im Streitfall kann keine Rede davon sein, dass das Geschäftsmodell des „Marketplace“ innerhalb des Internetauftritts der Beklagten Wettbewerbsverstöße der hier in Rede stehenden Art geradezu provoziere. Entgegen der Auffassung des Klägers besteht auch keine anlasslose Verpflichtung der Verantwortlichen für die „Marketplace“-Plattform, in den für Händler vorgehaltenen Online-Formularen („Upload-Sheets“, vgl. Anlagen K 19 und 20) je nach Warengruppe bestimmte Pflichtfelder vorzusehen, um die Erfüllung sämtlicher (jedenfalls aller unionsrechtlich begründeter) Informationspflichten in Bezug auf das von dem Händler angebotene Produkt sicherzustellen. Eine solche nicht an konkrete Mängel eines einzelnen Angebotes anknüpfende, sondern die Umsetzung abstrakter Rechtsvorschriften im Voraus berücksichtigende Prüfpflicht würde – wie vom Landgericht zutreffend erkannt – auf eine unverhältnismäßige Erschwerung des legitimen Geschäftsmodells des Plattformbetreibers und eine unzumutbare Verpflichtung zur vorausschauenden Rechtskontrolle hinauslaufen.

Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob den Verantwortlichen für den „Marketplace“, nachdem ihnen durch den vorliegenden Rechtsstreit die Anforderungen an die Information der Verbraucher über den Energieverbrauch von Fernsehgeräten vor Augen geführt worden sind, künftig zuzumuten sein könnte, die Nutzer der Plattform durch Warnhinweise und Auswahlfelder in der für die betreffende Produktkategorie vorgesehenen Eingabemaske (vgl. Anlage K 19) zur Erfüllung ihrer im Unionsrecht begründeten Informationspflichten anzuhalten (vgl. OLG Düsseldorf, MMR 2013, 649 zur Abänderung der Eingabemaske durch den Betreiber einer Internethandelsplattform, um die Einhaltung der gesetzlichen Impressumspflicht der Nutzer seiner Plattform zu ermöglichen). Denn zum einen bestünde selbst dann keine – vom Kläger mit seinem auf die konkrete Verletzungsform des Händlerangebots abzielenden Antrag aber vorausgesetzte – Erfolgsabwendungspflicht der „Marketplace“-Betreiber in dem Sinne, dass diese vorab zu überprüfen hätten, ob die Händler ihren Informationspflichten genügen (vgl. OLG Düsseldorf, a.a.O. [650], das den mit der dortigen Klage verfolgten Hauptantrag abgewiesen hat, weil es der Beklagten nicht zuzumuten sei, sämtliche Angebote vor ihrer Einstellung in das Portal darauf zu überprüfen, ob sie die gesetzlich geforderten Angaben enthalten). Zum anderen kann hier nach Lage der Dinge auch nicht festgestellt werden, dass es nach dem vom Kläger am 09.05.2012 ermittelten und zum Gegenstand der Klage (nicht der Abmahnung vom 03.04.2012) gemachten Verstoß einer Drittanbieterin gegen die Informationspflichten beim Angebot von Fernsehgeräten noch zu weiteren, durch eine andere Gestaltung der Eingabemaske vermeidbaren Verstößen gekommen ist.	41
2. Die Berufung hat Erfolg, soweit das angefochtene Urteil die Klage mit dem auf bestimmte Seiten unter „www.amazon.de“ bezogenen Antrag zu Nr. 1 2 abgewiesen hat.	42
a) Der in zweiter Instanz nur noch gegen <i>diese</i> konkrete Verletzungsform gerichtete Angriff betrifft Übersichtsseiten des eigenen Internetauftritts der Beklagten, die verschiedene Fernsehgeräte auflisten und dem Verbraucher die Möglichkeit bieten, mittels eines elektronischen Verweises zu einzelnen Angeboten (vgl. Anlagen K 5 und 6) zu gelangen. Klargestellt hat der Kläger, dass von seinem Begehren keine gebrauchten, sondern nur neue Fernsehgeräte erfasst sein sollen. Soweit der Antrag auf eine bestimmte, vom Senat klarstellend in der Urteilsformel wiedergegebene Unterseite des Internetauftritts (Anlage K 8) Bezug nimmt, umfasst er in dieser Fassung auch im Kern gleiche, das Charakteristische der konkreten Verletzungsform unberührt lassende Werbehandlungen (vgl. Anlage K 9), nach der ausdrücklichen Erklärung des Klägers in der Berufungsbegründung dagegen keine Übersichtsseiten fremder Preisvergleichsportale (vgl. Anlage K 10).	43
b) Mit dieser Einschränkung ist der Antrag zulässig und begründet.	44
aa) Anders als die Berufungserwiderung meint, ist der Kläger nicht gehindert, im Wege der Klagenhäufung unter Bezugnahme auf verschiedene konkrete Verletzungsformen sowohl einen Verstoß gegen Art. 4 lit. b VO in einzelnen Angeboten (Anlagen K 5 und 6) als auch den Verstoß gegen Art. 4 lit. c VO auf den Übersichtsseiten (Anlagen K 8 und 9) geltend zu machen.	45
bb) Artikel 4 lit. c VO verpflichtet alle Händler sicherzustellen, dass „bei jeglicher Werbung für ein bestimmtes Fernsehgerätemodell mit energie- oder preisbezogenen Informationen auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird“. Die Auffassung der Beklagten, einer Angabe der Effizienzklasse auf der Übersichtsseite bedürfe es im konkreten Fall nicht, trifft – wovon ersichtlich bereits das Landgericht ausgegangen ist – nicht zu. Maßgeblich ist, dass sie bei den auf der Übersichtsseite gelisteten neuen Fernsehgeräten Preise angeben, also mit Preisen geworben hat. Gemäß dem eindeutigen Gebot des Unionsgesetzgebers hat sie dann	46

in unmittelbarem Zusammenhang damit auch die Energieeffizienzklasse des betreffenden Modells anzugeben. Daran fehlt es. Ob Angaben in der über einen elektronischen Verweis zugänglichen detaillierten Produktbeschreibung ausgereicht hätten, wenn dem Verbraucher auf der Übersichtsseite deutlich gemacht worden wäre, dass er die Angaben zur Energieeffizienz dort finde, erscheint zweifelhaft, kann aber dahin gestellt bleiben. Denn im Streitfall waren weder ein solcher deutlicher Hinweis noch Angaben zur Energieeffizienzklasse in der detaillierten Produktbeschreibung (Anlagen K 5 und 6) vorhanden.

Die Annahme eines Bagatellverstoßes, also der fehlenden Spürbarkeit des festgestellten Verstoßes gegen unionsrechtlich begründete Informationspflichten verbietet sich; zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vorstehenden Erwägungen zu Nr. 1 c bb und cc verwiesen. 47

Wie sich aus alledem ergibt, ist auch die Behauptung der Beklagten, bei dem Angebot eines Fernsehgeräts „Philips 37PFL 3507H/12 37 Zoll LED Backlight“ (Anlage K 9) seien Angaben auf der Produktdetailseite vollständig vorhanden gewesen und nur versehentlich nicht in den Produkttitel aufgenommen worden, gegenüber dem Unterlassungsanspruch des Klägers nicht erheblich. 48

3. Der zu Nr. II geltend gemachte Anspruch des Klägers auf Zahlung einer angemessenen Abmahnkostenpauschale (§ 12 Abs. 1 S. 2 UWG) ist unbegründet, weil die im Berufungsverfahren nur noch in Rede stehenden Wettbewerbsverstöße – wie oben zu Nr. 1 d cc angesprochen und in der Verhandlung vor dem Senat näher erörtert – nicht Gegenstand der Abmahnung vom 03.04.2012 gewesen ist. Soweit der Kläger die erstinstanzliche Abweisung der Klage hingenommen hat, bleibt es ohnehin bei dem entsprechenden Ausspruch des landgerichtlichen Urteils. 49

III. 50

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Ausgehend von insgesamt fünf verschiedenen konkreten Verletzungsformen, die Gegenstand der Unterlassungsklageanträge erster Instanz waren (Antrag zu Nr. I 1: Anlagen K 1 bis 4; Anlagen K 5 und 6; Anlage K 7; Antrag zu Nr. I 2: Anlagen K 8 und 9; Anlage K 10), beläuft sich das Unterliegen des Klägers in erster Instanz auf drei Fünftel und in zweiter Instanz (nach rechtskräftiger Klageabweisung in Bezug auf zwei konkrete Verletzungsformen) auf ein Drittel, das Unterliegen der Beklagten in erster Instanz auf zwei Fünftel und in zweiter Instanz auf zwei Drittel. Die Nebenforderung zu Nr. II bleibt für die Wertbemessung außer Betracht. 51

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. 52

Das Urteil betrifft die tatrichterliche Anwendung gefestigter Rechtsgrundsätze auf einen Einzelfall, so dass kein Anlass besteht, gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Revision zuzulassen. 53

Der Streitwert wird für das Verfahren erster Instanz in Abänderung der Festsetzung im angefochtenen Urteil auf 25.000,00 €, für das Berufungsverfahren auf 15.000,00 € festgesetzt. 54
